

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930

Direkte Anfrage, 2014

Österreich (Ratifikation: 1960)

Artikel 1(1), 2(1) und 25 des Übereinkommens. Menschenhandel. Der Ausschuss nimmt den detaillierten, am 15. September 2011 von der Expertengruppe über Maßnahmen gegen Menschenhandel (GRETA) veröffentlichten Bericht betreffend die Umsetzung der Europaratskonvention über Maßnahmen gegen Menschenhandel durch Österreich zur Kenntnis. Er erwähnt besonders die von GRETA getätigte Bemerkung betreffend die geringe Zahl an Verurteilungen für Menschenhandel und das Fehlen von Verurteilungen in Fällen von Arbeitsausbeutung abseits der Ausbeutung in Haushalten (GRETA (2011) 10, Absatz 151). Der Ausschuss stellt fest, dass Menschenhandel gemäß § 104a Strafgesetzbuch unter Strafe steht, und dass dieser mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren geahndet wird. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss die Annahme des dritten Nationalen Aktionsplans (2012-2014) zur Kenntnis, welcher als eine der Maßnahmen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Arbeitsausbeutung, geleitetet vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vorsieht. **Der Ausschuss ersucht die Regierung, Informationen über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (2012-2014) in die Praxis zur Verfügung zu stellen, worin angegeben wird, welcher der enthaltenen Ziele erreicht wurden und ob eine Evaluierung durchgeführt wurde, um die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen einzuschätzen. Ebenso ersucht der Ausschuss die Regierung, Informationen über die praktische Durchführung des § 104a Strafgesetzbuch, mit welchem der Menschenhandel kriminalisiert wird, einschließlich die Zahl der Verurteilungen und der spezifischen verhängten Strafen, sowie Informationen über die Schwierigkeiten, denen die zuständigen Behörden bei der Identifizierung von Opfern und der Einleitung gerichtlicher Verfahren begegnen, zu übermitteln.**